

**Satzung der Stadt Lüneburg über Sondernutzungsgebühren
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 28.04.1988 der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 17.07.1997**

Aufgrund der §§ 6, 8 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Rat der Stadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- 1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 28.04.1988 keiner Erlaubnis bedürfen, und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- 2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.
- 3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, wird die Mindestgebühr erhoben.
- 4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
 1. für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.02.;
 3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung; Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 4. für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, 24.07.1997
Stadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 20.05.1988 Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5.
Hinweis hierüber am 03.06.1988 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 20.12.1990.
Veröffentlicht am 21.01.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 1.
Hinweis hierüber am 06.02.1991 in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 17.07.1997

Hinweis:

Die in dieser Satzung genannten Gebühren sind zur Vermeidung von Gebührenveränderungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf Euro weiterhin in DM ausgewiesen. Bei der Gebührenfestsetzung wird die sich ergebende Endsumme mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1:1,95583 auf Euro umgerechnet und auf Cent gerundet.

Anlage zur Sondergebührensatzung

Gebührentarif

Tarif- stelle lfd. Nr	Art der Sondernutzung	jährl. DM	mtl. DM	wöchtl. DM	tägl. DM	Sonder- regelung
1	Ortsfeste Verkaufsstände					
	a) für Imbissstände je angefangenen m ² Verkehrsfläche	-	-	25,00	-	-
	b) für andere Waren je abgefangenen qm Verkehrsfläche	-	-	20,00	-	-
2	Betrieb von Straßenhandelsstellen je angefangenen m ² Verkehrsfläche	-	-	25,00	6,00	-
3	Aufstellen von Warenauslagestellen je angefangenen m ² Verkehrsfläche	-	17,00	6,00	-	-
4	Weihnachtsbaumhandel je Stand	-	-	-	-	125,00
5	Bewegliche Fahrradstände je angefangenen m ² Verkehrsfläche	-	6,00	3,00	-	-
6	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je angefangenen m ² Verkehrsfläche	-	6,00	3,00	-	-
7	a) Aufstellen von Informationstischen bis zu 3 m ²	-	-	-	10,00	-
	b) Stände und Schaugeschäfte bei Volksfesten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen in den öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Plätzen der Stadt	Sätze der MarktgebO				
8	Einrichtung eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder	Einzelgestaltungsvertrag				
9	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit nicht erlaubnisfrei je angefangenen m ² Ausstellungsfläche	-	13,00	-	-	-
10	Werbung auf Straßen und Plätzen					
	a) Abstellen von Werbewagen je angefangenen m ² Verkehrsfläche	-	75,00	20,00	-	-
	b) Durchführung von größeren Werbeveranstaltungen (Autoschauen usw.) je angefangenen m ² Verkehrsfläche	-	-	-	3,00	-
	c) Verteilen von Werbeschriften (mit Ausnahme politischer Schriften)	-	-	-	25,00	-
	d) politischer Schriften	anmeldepflichtig				
11	Sonstige Werbeträger, die nicht unter Nr. 10 fallen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,					
	a) bei befristeten Werbungen					
	je Stelltafel					
	- für eine Nutzung bis zu 14 Tagen	-	-	-	2,00	-
	- für eine Sondernutzung ab 15 Tagen zusätzlich					
	DIN A3	-	-	-	0,75	-
	DIN A2	-	-	-	1,00	-
	DIN A1	-	-	-	1,25	-
	DIN A0	-	-	-	1,50	-
	b) bei Dauerwerbung					
	DIN A3	-	13,00	-	-	-
	DIN A2	-	19,00	-	-	-
	DIN A1	-	25,00	-	-	-
	DIN A0	-	32,00	-	-	-
12	Werbung durch Lautsprecherwagen	-	-	-	65,00	-

Tarif- stelle lfd. Nr	Art der Sondernutzung	jährl. DM	mtl. DM	wöchtl. DM	tägl. DM	Sonder- regelung	
13	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind, je angefangenen m ² Ansichtsfläche	65,00	-	13,00	-	-	
14	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangenen m ² Ansichtsfläche	-	-	-	0,75	Mindest- gebühr 13,00	
15	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen je angefangenen m ² Verkehrsfläche	-	2,50	1,50	-	-	
	mindestens jedoch	-	65,00	15,00	-	-	
16	Tribünen	Einzelgestattungsvertrag					
17	Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist, je angefangenen m ² Verkehrsfläche	-	2,50	-	-	-	
18	Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge und -einwurfvorrichtungen, soweit nicht erlaubnisfrei soweit die Baugenehmigung nach 1965 erteilt wurde je angefangenen m ² Verkehrsfläche	40,00	-	-	-	-	
19	Abstellen von Fahrzeugen auf besonders zugewiesenen Verkehrsflächen	-	50,00	-	-	-	
20	Allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen. Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden	keine Gebühr					
21	Abstellen von Mulden						
	a) bis 10 m ² für 3 Tage	-	-	-	-	10,00	
	über 10 m ² für 3 Tage	-	-	-	-	13,00	
	b) bis 10 m ²	-	-	19,00	-	-	
	über 10 m ²	-	-	25,00	-	-	
22	Einsatz eines Hubwagens/Hubliftes im öffentlichen Verkehrsraum						
	a) bis zu 4 Stunden						
	Hubwagen	-	-	-	-	25,00	
	Hublift	-	-	-	-	13,00	
	b) darüber hinaus						
	Hubwagen	-	-	-	40,00	-	
	Hublift	-	-	-	25,00	-	
23	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen Nr. 1 bis 22 fällt	-	-	-	-	bis 600,00	